



14.7.76
fs: Korne Bx

✓

EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

M. 1313/Kn/sa

An das
Schweizerische Bundesgericht
1000 Lausanne 14

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No.	
GATT	
EE	777.506
R 14. JULI 1976	
(Wb) H A 80	
Kopie an	

3003 Bern, -5. Juli 1976

Kapazitätsregelung (Stillegungsfonds)
für die Rheinschifffahrt / Vorabentscheide

Herr Präsident,
sehr geehrte Herren,

Die sechs Mitgliedstaaten der Mannheimer Akte (BRD, Frankreich, Belgien, Grossbritannien, Niederlande und Schweiz) sowie die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft führen seit längerer Zeit Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines "Uebereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Stillegungsfonds für die Rheinschifffahrt". Das Abkommen bezweckt, das auf dem Rhein bestehende zeitweilige Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage von Schiffsraum durch vorübergehende Stillegung von Schiffsraum zu beseitigen. Für sämtliche auf dem Rhein zirkulierenden Güterschiffe sollen Beiträge in einen gemeinsamen Fonds geleistet werden, aus welchem dann für die stillgelegten Schiffe angemessene Entschädigungen ausgerichtet werden können. Ueber alles Nähere orientiert der beiliegende bereinigte französische Text des Entwurfes zum Uebereinkommen und zum Statut.

Kapitel VI des Statuts (Art. 41 - 45) regelt den Rechtsschutz. Er umfasst eine sogenannte untere und eine obere Gerichtsbarkeit. Die erstere (Art. 41) besteht aus den nationalen Gerichten der beteiligten Staaten und ist zuständig für die Beurteilung von Entscheidungen der Fondsverwaltung in Einzelfällen über die Anwendung der statutarischen Bestimmungen (z.B. über Höhe der Beiträge oder der Entschädigungen usw.). Organisation und Verfahren richten sich nach den internen Vorschriften der einzelnen Staaten, und sie sind zuständig für die ihrer Gerichtsbarkeit unterstellten Rechtssubjekte (Schiffseigentümer, Reeder etc.). Es können hierfür auch die gestützt auf die Mannheimer Akte von 1868 eingesetzten nationalen Rheinschiffahrtsgerichte bezeichnet werden (Art. 41 Ziff. 2).

Die obere Gerichtsbarkeit (Art. 42 - 45) dient der einheitlichen Auslegung und Anwendung des Abkommens und des Statuts. Sie wird durch ein internationales Gericht, das "Gericht des Fonds" ausgeübt, das aus sieben Richtern - je einer aus den vertragsschliessenden Ländern - besteht. Formell handelt es sich um ein ad hoc bestelltes Sondergericht, tatsächlich ist aber vorgesehen, diese Funktion den in Betracht kommenden sechs Richtern des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg zu übertragen, die zu diesem Zweck durch einen Schweizer Richter ergänzt werden. Das Gericht legt Organisation und Verfahren selbst fest. Es kann nur von den beteiligten Staaten, bzw. deren Gerichten, oder der EG-Kommission angerufen werden (Art. 43).

Den Grund unserer Anfrage bildet Art. 44 des Statuts, wonach das Gericht des Fonds im Wege der Vorabentscheidung (décision préjudicielle) über die Auslegung des Übereinkommens und des Statuts sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der von den Fonds-Organen getroffenen Entscheidungen

urteilt, um die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen in allen beteiligten Staaten zu gewährleisten.

Wenn eine solche grundsätzliche Frage sich in einem vor einem nationalen Gericht hängigen Verfahren stellt, so kann dieses Gericht, wenn es dies als notwendig erachtet, die Frage dem Fonds-Gericht unterbreiten, welches dann in einem Vorabentscheid darüber befindet. Handelt es sich beim nationalen Gericht um die letzte Instanz des betreffenden Landes, so ist diese verpflichtet, die Grundsatzfrage dem Fonds-Gericht zu unterbreiten.

Es handelt sich bei diesem Vorabentscheid um ein in unserer Rechtspflege bisher noch nicht vorgesehenes Institut, da er für das nationale Gericht verbindlich wäre, also eine Art rechtsverbindliches Gutachten über eine Auslegungsfrage des Abkommens oder des Statuts.

Die schweizerische Verhandlungsdelegation hat in den bisherigen Verhandlungen zunächst vorgeschlagen, dass Art. 44 Abs. 3 - zumindest für die Schweiz - nur fakultativ gelten soll. Dies ist aber von den andern Partnern aus grundsätzlichen Erwägungen bisher stets abgelehnt worden.

Die erwähnte Bestimmung kommt aus dem EWG-Vertrag und entspricht fast wörtlich dessen Art. 177. Sie hat sich dort für die einheitliche Anwendung des Vertrages offensichtlich bewährt. Für die Schweiz stellt sich die Frage, ob sie sich dieser Einwirkung eines internationalen Gerichtshofes unterziehen, bzw. eine solche vertragliche Regelung annehmen soll. Da die Verhandlungsdelegation dazu nicht ohne Kenntnis der Haltung des Bundesgerichtes, welches unter Umständen einen solchen Vorabentscheid anerkennen und seinem eigenen Urteil zugrunde legen müsste,

endgültig Stellung nehmen möchte, hat sie vorläufig in Bezug auf den obligatorischen Charakter des Art. 44 Abs. 3 einen Vorbehalt angebracht.

Die schweizerische Verhandlungsdelegation wäre aus politischen Gründen nicht abgeneigt, der Regelung in Art. 44 zuzustimmen. Einmal möchte sie nicht ohne Not die Vorteile des Abkommens (freiwillige zeitweilige Stilllegung von Schiffskapazität) aufs Spiel setzen. Sodann dürfte es sich bei Vorabentscheiden lediglich um verhältnismässig seltene Fälle und damit nur um eine unbedeutende Einwirkung in unsere Rechtspflege handeln. Zum dritten aber erhielte die Schweiz - angesichts der tatsächlichen Zusammensetzung des Gerichtshofes - die sehr erwünschte Möglichkeit, einen Schweizer Richter in ein Gericht der EG zu entsenden. Das wäre nach Auffassung des Politischen Departements ein unschätzbare Vorteil im Hinblick auf die schweizerischen Pläne, verschiedenen weiteren im Rahmen der EG ausgehandelten Abkommen beizutreten. Dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen schweizerischen Beitritt zum EG-Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile. Die Frage des obersten Gerichtes wäre dann zu unseren Gunsten präjudiziert.

Wir legen deshalb grossen Wert darauf, die Auffassung Ihres Gerichtes zur Frage zu kennen, ob im Sinne von Art. 44 Abs. 3 des Statutes einem obligatorischen Vorabentscheid zugestimmt werden kann. Da der Bundesrat noch im September der Verhandlungsdelegation die endgültigen Instruktionen für die Vertragsunterzeichnung erteilen sollte, wären wir Ihnen für Ihre Stellungnahme bis Ende August zu Dank verpflichtet.

- 5 -

Wir versichern Sie, Herr Präsident, sehr geehrte
Herren Bundesrichter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

M. J. J. J.

an	304. DZ								aia
Datum	6.7.76								
Visa	AM								
EPD		06.07.76		-9					
Ref. n.o. 132.323.1.									

Beilagen:

Entwurf zu Abkommen und Statut
(bereinigter franz. Text)

Kopie an:

Völkerrechtsdirektion EPD